

Der nationalkonservative Historiker Hans Rothfels und der rechtsintellektuelle Jurist Carl Schmitt, zwei prominente Gelehrte der Weimarer Republik mit sehr unterschiedlichen weiteren Lebenswegen, waren persönlich nur oberflächlich miteinander bekannt. Ihre Werke aber haben sie wechselseitig aufmerksam wahrgenommen. Dirk Blasius macht die „werkgeschichtlichen Begegnungen“ zum Ausgangspunkt einer eingehenden Analyse der beiderseitigen Rezeption und arbeitet dabei signifikante Unterschiede in Denkstilen und -richtungen heraus.

Dirk Blasius

Hans Rothfels und Carl Schmitt

Werkgeschichtliche Begegnungen in der Weimarer Republik

I. Intellektuelle Wegkreuzungen

Es mag überraschen, zwei so unterschiedliche Persönlichkeiten wie Hans Rothfels – geboren 1891, gestorben 1976 – und Carl Schmitt – geboren 1888, gestorben 1985 – in einen Zusammenhang zu bringen. Gemeinsam ist ihnen der Verlauf ihrer Lebensstrecke durch die Tiefen der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert. Rothfels und Schmitt gehörten zwar unterschiedlichen Professionen an, doch Schmitts Œuvre war ebenso juristische Zeitgeschichte wie Rothfels' Historiografie auf dem Boden zeitgenössischen Erlebens stand.¹ Beide nahmen Anteil am Schicksal der deutschen Nation, doch in der NS-Zeit stellte sich Schmitt in den Dienst einer Herrschaftsideologie, die mit nationaler Loyalität nichts mehr gemein hatte. Die aber war für Rothfels ein Grundbedürfnis seiner wissenschaftlichen Existenz.

Das Urteil über das Verhältnis von Wissenschaft und persönlicher Haltung stand bei dem Juristen und dem Historiker lange Zeit außer Frage. Schmitts Entflammbarkeit für die Machtentfaltung des Führerstaats nach 1933 und die ihn tragende rassistische Ideologie wurden ebenso scharf benannt wie seine späteren Versuche der Verleugnung der eigenen nationalsozialistischen Vergangenheit. Doch Carl Schmitt überlebte nach dem Ende des „Dritten Reichs“ in seinem Werk. Gab es darin Anhaltspunkte, Carl Schmitts Begriffe liberal zu rezipieren? Ernst-Wolfgang Böckenförde verwies auf die Weimarer Schaffensphase mit ihrer Begriffsprägnanz.² Hans Rothfels, 1934/35 als Universitätslehrer und Wissenschaftler ein Opfer der antijüdischen Gesetzgebung und 1938 in Amerika Zu-

¹ Vgl. Reinhard Mehring, Schmitt, Carl, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 23, Berlin 2007, S. 236–238, und Wolfgang Neugebauer, Rothfels, Hans, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, Berlin 2005, S. 123–125.

² Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde/Dieter Gosewinkel (Hrsg.), Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde. Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin 2011, S. 486.

flucht suchend, wurde nach seiner Rückkehr aus dem amerikanischen Exil und der Annahme des Tübinger Rufs 1950/51 zum Doyen der westdeutschen Geschichtswissenschaft.³ Er brachte die große Überlieferung der deutschen nationalpolitischen Geschichtsschreibung in sein Konzept der Zeitgeschichte ein, die er auch organisatorisch im Spektrum der Geschichtswissenschaften verankerte. Seine vermeintliche zentrale These, „daß das Zweite Reich im Entscheidenden und in prinzipieller Grenzsetzung genau gegen all das stand, was das Dritte Reich propagierte oder tat“,⁴ war von großer Anziehungskraft für die ihm nachfolgende Forschergeneration. Während Schmitt schon seit vielen Jahren Objekt einer „Entschlackung von überschießender Polemik“⁵ ist, rückte auch Hans Rothfels in das Zentrum der breiten und kontrovers geführten Debatte über „Historiker im Nationalsozialismus“.⁶ Auf einer wissenschaftlichen Tagung versuchte das Institut für Zeitgeschichte aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2003 das gesamte Themenfeld der Rothfels-Kontroverse abzusprechen.⁷ 2005 erschien auch Jan Eckels „intellektuelle Biographie“ von Hans Rothfels.⁸ Sie führte Stationen seines Lebens und Rothfels' Historiografie zusammen und verwies auf das wichtigste „Spezifikum“ seiner Karriere, den „lebensgeschichtlichen Bruch von 1933/39“. Hier unterschied sich die berufliche Laufbahn des Historikers von der der „meisten anderen nationalkonservativen Wissenschaftler und Intellektuellen“.⁹ Die Tagung des Münchener Instituts wollte kontextualisieren, nicht skandalisieren. Sie verfolgte einen selbstkritischen Ansatz und spürte Ambivalenzen nach. Der Impuls für das Aufgreifen späterer Fälle war gegeben.¹⁰

Auf der Tagung hat Ingo Haar, einer der Kritiker von Rothfels, einen eher verhaltenen Ton beim Thema Nationalsozialismus angeschlagen. Dennoch lautet eine Zwischenüberschrift seines Aufsatzes „Hans Rothfels und der Kampf gegen die Weimarer Republik“.¹¹ Kann aus dem Rothfels zur Last gelegten Kampf gegen die Weimarer Verfassungsordnung auf seine Nähe zum Nationalsozialismus geschlossen werden? Diese Annahme bedarf der Nachprüfung. Sicherlich veränderten der Erste Weltkrieg und die Niederlage Deutschlands die geistige und po-

³ Vgl. Jan Eckel, *Geschichte als Gegenwartswissenschaft. Eine Skizze zur intellektuellen Biographie von Hans Rothfels*, in: Johannes Hürter/Hans Woller (Hrsg.), *Hans Rothfels und die deutsche Zeitgeschichte*, München 2005, S. 15–38, hier S. 23 f.

⁴ Zit. nach Theodor Schieder, *Hans Rothfels zum 70. Geburtstag am 12. April 1961*, in: VfZ 9 (1961), S. 117–123, hier S. 120.

⁵ *Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht*, S. 372.

⁶ Vgl. Ingo Haar, *Historiker im Nationalsozialismus. Deutsche Geschichtswissenschaft und der „Volkstumskampf“ im Osten*, Göttingen 2000.

⁷ Vgl. Johannes Hürter/Hans Woller, *Einleitung*, in: Dies. (Hrsg.), *Hans Rothfels*, S. 7–14.

⁸ Vgl. Jan Eckel, *Hans Rothfels. Eine intellektuelle Biographie im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2005.

⁹ *Ebenda*, S. 394 f.

¹⁰ Hans Woller/Jürgen Zarusky, *Der „Fall Theodor Eschenburg“ und das Institut für Zeitgeschichte*, in: VfZ 61 (2013), S. 551–565, hier S. 551–554.

¹¹ Vgl. Ingo Haar, *Anpassung und Versuchung. Hans Rothfels und der Nationalsozialismus*, in: Hürter/Woller (Hrsg.), *Hans Rothfels*, S. 64–81, hier S. 68–74.

litische Orientierung jener bürgerlichen Bildungsschicht, die dem deutschen Nationalstaat in der Zeit des Kaiserreichs das Gesicht gegeben hatte. Nach 1918 begegnet eine Einstellung, die gerade die traditionsbesorgten Schichten der Gesellschaft ihren politischen Ort verlassen ließ. Auch förderten Versailles, die Inflation, die Friktionen der Verfassungsordnung und nicht zuletzt die Bürgerkriegserfahrung die Resonanzfähigkeit der Menschen für nationalsozialistische Parolen, die einen Ausweg aus ihrer unsicheren Lebenswelt versprachen. In diesem Kontext ist die Historiografie von Hans Rothfels in den Jahren 1918 bis 1930 zu sehen.¹² Und in diesem Kontext steht auch das Werk von Carl Schmitt, das Rothfels für sich als intellektuelle Herausforderung entdeckte.

Das Ansehen Schmitts in seinem Fach, der Staatsrechtslehre, war hoch, wenn es auch zwischen Bewunderung und Verunsicherung schwankte.¹³ Seine juristische Produktion beeindruckte auch deshalb einen großen Kreis von Geistes- und Sozialwissenschaftlern, weil seine Begriffsschöpfungen mit ihrer klar antiliberalen und antiparlamentarischen Ausrichtung auf einem breiten Fundus literarischer und historischer Bildung ruhten. Die Stellen, an denen sich die Wege von Carl Schmitt und Hans Rothfels kreuzten, sind in der Literatur vermerkt, wenn auch nicht weiter beachtet worden. Eckel erwähnt die Kontakte zwischen dem Historiker und dem Juristen im Zusammenhang mit Ausführungen zum Rechtsintellektualismus der Weimarer Republik.¹⁴ Rothfels sei in „die organisatorisch-kommunikativen Strukturen“ dieser Strömung „vergleichsweise wenig eingebunden“¹⁵ gewesen. Doch zu Carl Schmitt habe ein persönlich-kollegialer Kontakt bestanden, der auf das Interesse von Rothfels an den Abhandlungen Schmitts verweise. Die kein Detail auslassende Schmitt-Biografie Reinhard Mehrings erwähnt Schmitts „Bekanntschaft mit Hans Rothfels“ um 1930 und unterrichtet über ein Treffen beider 1931 in Königsberg, wo Schmitt auf Einladung von Rothfels den Vortrag „Die USA und die völkerrechtlichen Formen des modernen Imperialismus“ hielt.¹⁶

Die Beziehungen zwischen Schmitt und Rothfels sollen hier aber nicht anhand der Kreuzungen ihrer Lebenswege verfolgt, sondern an werkgeschichtlichen Begegnungen vertieft werden. Wie ist diese Formulierung zu verstehen? In den vielen Biografien über deutsche Historiker im 20. Jahrhundert bleibt ein Bauelement des Gesamtwerks trotz bibliografischer Erfassung weitgehend unberücksichtigt: die Rezension. Sie erschließt indes über Lektüreprioritäten die Positionierung eines Gelehrten in Wissenschafts-, aber auch in politischen und gesellschaftlichen Gegenwartsfragen. Bei Rothfels und Schmitt verspricht dieser philologische Ansatz weiter ausgreifende Erkenntnisse. Er bringt eine „historische

¹² Vgl. Eckel, Hans Rothfels, S. 48–68.

¹³ Vgl. Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999, S. 178–182.

¹⁴ Vgl. Eckel, Hans Rothfels, S. 160–175.

¹⁵ Ebenda, S. 171.

¹⁶ Reinhard Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009, S. 253 f. u. S. 284.

Tiefendimension“¹⁷ der Arbeiten von Rothfels im Spiegel der rezensierten Schmitt-Texte zur Sprache und zeigt darüber hinaus die Bedeutung an, die der Historiker Rothfels für den Juristen Schmitt in den 1920er Jahren gewann. Heinrich August Winkler hat für die Rothfels-Kontroverse „die Einordnung [...] in zeitgenössische Diskussionszusammenhänge“ angemahnt und die Frage aufgeworfen, was „eigentlich originell an Hans Rothfels“ sei.¹⁸ Nicht nur für die Zunft der Historiker ist diese Frage bedeutsam, auch für das Verhältnis von Rothfels zu Carl Schmitt. Schmitts akademischer Intellektualismus mit dem Anspruch klandestinen Wissens über den Funktionsmodus staatlicher Herrschaft hat fraglos auf Rothfels Eindruck gemacht, doch werkgeschichtliche Begegnungen markieren auch deutlich die Distanzen zwischen ihm und Schmitt.

II. Interesse und Erkenntnis: Hans Rothfels als Rezensent

Carl Schmitt erlangte mit seinen „den Durchschnitt juristischer Produktion klar überragenden Schriften“ in den Jahren der Weimarer Republik eine schillernde Prominenz.¹⁹ In vielen Wissenschaften wurde registriert, was er zu sagen hatte. Das galt auch für die Geschichtswissenschaft. Doch kein Historiker hat das zeitgenössische Werk des Juristen gründlicher studiert als Hans Rothfels. Schmitts geschichtlich hergeleitete Kritik an der parlamentarischen Demokratie betrachtete Rothfels als eine Herausforderung an die eigene Profession. In zwei größeren Besprechungen ging er auf die Schrift Schmitts ein, die die Argumentationslinie seines Hauptwerks, der „Verfassungslehre“²⁰ von 1928, klar vorzeichnete. „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“,²¹ im Sommer 1923 in der ersten Auflage erschienen, rezensierte Rothfels 1930 für die *Historische Zeitschrift (HZ)* in der zweiten Auflage von 1926²² und machte sie zum Mittelstück eines großen Forschungsberichts über „Ideengeschichte und Parteigeschichte“, der ebenfalls 1930 in der *Deutschen Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* veröffentlicht wurde.²³ An diesen beiden Publikationen lässt sich genau der Standort von Rothfels im Weimarer Verfassungsgefüge benennen, weil er ihn im Spektrum juristischer Kontroversen über Schmitts Thesen verankerte.

¹⁷ Horst Möller, Hans Rothfels. Versuch einer Einordnung, in: Hürter/Woller (Hrsg.), Hans Rothfels, S. 201–206, hier S. 202.

¹⁸ Heinrich August Winkler, Ein Historiker im Zeitalter der Extreme. Anmerkungen zur Debatte um Hans Rothfels, in: Ebenda, S. 191–199, hier S. 191.

¹⁹ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 178.

²⁰ Vgl. Carl Schmitt, Verfassungslehre (1928), Berlin 1970. Es handelt sich dabei um einen unveränderten Nachdruck der Originalausgabe.

²¹ Vgl. Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, München 1923. Im Folgenden wird nach dem Nachdruck aus dem Jahr 1961 der unveränderten zweiten Auflage von 1926 zitiert.

²² Vgl. Hans Rothfels, Rezension zu Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, in: HZ 142 (1930), S. 316–319.

²³ Vgl. Hans Rothfels, Ideengeschichte und Parteigeschichte. Ein Forschungsbericht, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 8 (1930), S. 753–786.

Carl Schmitt hatte in seiner Schrift grundlegende „Prinzipien des Parlamentarismus“ wie Öffentlichkeit und Diskussion mit der „Wirklichkeit des parlamentarischen und parteipolitischen Lebens“ konfrontiert:

„Große politische und wirtschaftliche Entscheidungen, in denen heute das Schicksal der Menschen liegt, sind nicht mehr (wenn sie es jemals gewesen sein sollten) das Ergebnis einer Balancierung der Meinungen in öffentlicher Rede und Gegenrede und nicht das Resultat parlamentarischer Debatten. Die Beteiligung der Volksvertretung an der Regierung, die parlamentarische Regierung, hat sich gerade als das wichtigste Mittel erwiesen, die Teilung der Gewalten und mit ihr die alte Idee des Parlamentarismus aufzuheben. Natürlich, wie die Dinge heute tatsächlich liegen, ist es praktisch ganz unmöglich, anders als mit Ausschüssen und immer engeren Ausschüssen zu arbeiten und schließlich überhaupt das Plenum des Parlaments, d.h. seine Öffentlichkeit, seinem Zweck zu entfremden und dadurch notwendig zu einer Fassade zu machen.“²⁴

Der alte Glaube an die politische Kraft einer diskutierenden Öffentlichkeit erfahre durch den heutigen Parlamentarismus eine „furchtbare Desillusion“:

„Sind Öffentlichkeit und Diskussion in der tatsächlichen Wirklichkeit des parlamentarischen Betriebes zu einer leeren und nichtigen Formalität geworden, so hat auch das Parlament, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt hat, seine bisherige Grundlage und seinen Sinn verloren.“²⁵

Hans Rothfels fühlte sich als „Historiker“ von den „Grundgedanken“ Schmitts „in dringendsten Interessen angesprochen“.²⁶ In Schmitts scharfer Trennung von Demokratie und Liberalismus/Parlamentarismus sah er nicht nur eine im Begrifflichen liegende „disjunktive Kraft“. Sie habe insofern eine „große praktische Bedeutung“, dass „die Gegner des Parlamentarismus zwar antiliberal aber nicht notwendig antidemokratisch sind“.²⁷ Schmitts Demokratiebegriff, die Identifikation von Regierenden und Regierten, wolle aus einem „Evidenzprinzip des 19. Jahrhunderts“ eine „neue Legitimität“ ableiten. Das politisch Entscheidende dieses Denkbildes entging Rothfels nicht:

„Aber dieser Volkswille kann ebenso wie der göttliche Wille, den er ersetzt und dem er strukturell nachartet, in allen Gradationen erscheinen, er wird unter Umständen erst durch die politische Macht geschaffen, die aus ihm hervorgehend gedacht ist. Das führt im Grenzfall zur Erziehungsdiktatur, zur Suspendierung der Demokratie im Namen der erst noch zu schaffenden Demokratie.“²⁸

²⁴ Schmitt, Parlamentarismus, S. 62 f.

²⁵ Ebenda, S. 63.

²⁶ Rothfels, Rezension zu Parlamentarismus, S. 316 f.

²⁷ Ebenda, S. 317.

²⁸ Ebenda, S. 318.

Als Historiker, so hielt Hans Rothfels in seinen Schlussbemerkungen fest, müsse er gegen den „Begriffsrealismus“ Schmitts Einwände erheben. Er hatte Zweifel, ob „sich die historischen Erscheinungen dem begrifflichen Schema wirklich zuordnen“ lassen:

„Ist im geschichtlichen Ablauf jene ‚Idee‘ des Parlamentarismus je rein verwirklicht worden, sind Parteien jemals nur ‚diskutierende Meinungen‘ gewesen, oder war nicht vielmehr der Meinungskampf häufig genug nur ideologische Verhüllung des Kampfes um Beute und Macht? [...] Das letztere ist ein Zustand, wie er in Deutschland etwa in den 70er und 80er Jahren durchaus schon gegeben war. Wird man den damaligen Reichstag deshalb als ideologisch ausgehöhlt bezeichnen dürfen, hat er nicht, zumal in der besonderen Verschränkung mit der Monarchie, eine nationale Funktion gehabt?“

Auch die Definition der Demokratie sei historisch nur wenig „erschöpfend“: „Nach ihr müsste man streng genommen den Freiherrn vom Stein einen – Demokraten nennen.“ Rothfels wertete Schmitts Ausführungen als eine „glänzende Arbeitshypothese“ für die Verfassungs- und Parteiengeschichte.²⁹

Bei seinen sich von Schmitt abgrenzenden Gesichtspunkten stützte sich Rothfels auf Rudolf Smend – geboren 1882, gestorben 1975. Dieser wurde in der Weimarer Staatsrechtslehre als eine wichtige Stimme wahrgenommen. Nach Ordinariaten in Tübingen seit 1911 und Bonn ab 1915 folgte er 1922 dem Ruf an die Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Hier, an der führenden rechtswissenschaftlichen Fakultät, arbeitete er sein 1928 erschienenes Hauptwerk „Verfassung und Verfassungsrecht“ aus.³⁰ Smend stellte sich dem staatsrechtlichen Positivismus, der nur die in Gesetze gefasste Norm als Regelungsinstrument staatlichen Lebens gelten ließ, entgegen und bezog in seine „geisteswissenschaftliche Methode“ auch die historische Überlieferung ein.³¹ Rothfels sah bei Smend die für den Historiker verlässlichere Argumentation gegeben als bei Schmitts versatilen Umgang mit Geschichte. Das gedankliche Zentrum von Smends Schriften, die „Integrationslehre“,³² fand in der Weimarer Republik eine große Aufmerksamkeit. Für Smend war Integration der „Kernvorgang des staatlichen Lebens“, den er in „die wichtigsten Typen gemeinschaftsbegründender und gemeinschaftsbedingender Gehalte“ einteilte.³³ Diese nannte er „persönliche Integration“, durch Führer, Herrscher, Monarchen und öffentliche Funktionsträger jeder Art, „funktionelle Integri-

²⁹ Ebenda, S. 319.

³⁰ Vgl. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 3, S. 174 f.

³¹ Zit. nach Manfred Friedrich, *Rudolf Smend. 1882–1975*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 112 (1987), S. 1–26, hier S. 10.

³² Helmuth Schulze-Fielitz, *Rudolf Smend (1882–1975)*, in: Peter Häberle/Michael Kilian/Heinrich Wolff (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland, Österreich, Schweiz*, Berlin 2015, S. 255–271, hier S. 263.

³³ Rudolf Smend, *Verfassung und Verfassungsrecht*, München/Leipzig 1928, S. 18 u. S. 25 f., und auch ders., *Verfassung und Verfassungsrecht* (1928), in: Ders., *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, Berlin ²1968, S. 119–276, hier S. 136 u. S. 139 f.

on“, zum Beispiel durch Wahlen und parlamentarische Verhandlungen, sowie „sachliche Integration“, beispielweise durch politische Zeremonien und nationale Feste.³⁴ Hans Rothfels konzentrierte sich in seiner Besprechung von Schmitts *Parlamentarismus-Schrift* auf den Abschnitt über die funktionelle Integration.³⁵ Hier war Smend auf „den Streit zwischen C. Schmitt und R. Thoma über das Wesen des Parlamentarismus“ eingegangen und hatte die Kritik Richard Thomas³⁶ – geboren 1874, gestorben 1957 – an Schmitts ausschließlich „geistesgeschichtlicher Todeserklärung des Parlamentsstaats“ nicht unbegründet genannt.³⁷ Rothfels hob in seiner *HZ*-Rezension zwar hervor, dass sich die Grundgedanken Schmitts in der Kontroverse mit Thoma „kraftvoll“ hätten behaupten können, doch er folgte der funktionellen Integrationsthese Smends und zitierte ihn mit dem auf die Gegenwart gemünzten Satz: „[H]ier kann die Ideologie zerfallen und die Integration bleiben“.³⁸ In dem nach 1918 demokratisierten Deutschland sei, so Smend, die ursprüngliche Ideologie des Parlaments „ein Moment der Integration, das allenfalls im Strukturwandel entbehrlich werden kann“.³⁹

Die Anlehnung an die Gedankenführung Smends kommt auch in dem großen Literatūraufsatz zum Ausdruck, in dem Rothfels Wert und Grenzen ideengeschichtlicher Forschung für den noch „jungen Zweig“⁴⁰ der Parteiengeschichte abwog. Er konfrontierte Schmitts These in der Schrift von 1923/26 mit der Rolle, die Parteien in einem demokratisch verfassten Staat spielen.⁴¹ Wiederum griff Rothfels auf Smend zurück und zitierte ihn wie auch die Kritik Thomas an Carl Schmitt.⁴² Aus der Positionierung von Rothfels in den Deutungsangeboten des „heutigen Parlamentarismus“ kann nicht auf einen Kampf gegen Weimar geschlossen werden. Für Rothfels stand außer Frage:

„Trotz alles Berechtigten der Kritik, trotz des festgestellten Verschleißes der liberalen Ideen sind die Parteien, die auf diesem Boden sich gebildet haben, politisch-soziale Realitäten, ist Aussprache und Abstimmen immer noch ein Moment politischer ‚Integration‘, das der ‚geistesgeschichtlichen Todeserklärung‘ widersteht. Und umgekehrt: Hat jene Ansicht ‚diskutierender Meinungen‘ jemals und irgendwo mit der Wirklichkeit des Parteilebens übereingestimmt?“⁴³

³⁴ Smend, *Verfassung*, in: Ders., *Staatsrechtliche Abhandlungen*, S. 142–170. Vgl. auch ders., *Integrationslehre* (1956), in: Ebenda, S. 475–481.

³⁵ Vgl. Smend, *Verfassung*, S. 32–45. Rothfels arbeitete mit der Originalausgabe von 1928. Die Aufnahme der Arbeit von 1928 in die „Staatsrechtlichen Abhandlungen“ ist ein Hinweis auf die Bedeutung dieses Werks für Smend.

³⁶ Vgl. Richard Thoma, *Zur Ideologie des Parlamentarismus und der Diktatur*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 53 (1925), S. 212–217.

³⁷ Smend, *Verfassung*, S. 36–38.

³⁸ Zit. nach Rothfels, *Rezension zu Parlamentarismus*, S. 319.

³⁹ Smend, *Verfassung*, S. 37.

⁴⁰ Rothfels, *Ideengeschichte und Parteiengeschichte*, S. 573.

⁴¹ Vgl. ebenda, hier S. 770–772.

⁴² Vgl. ebenda, S. 771, Anm. 1; Smend, *Verfassung*, S. 37 f., und Thoma, *Ideologie des Parlamentarismus*, S. 216.

⁴³ Rothfels, *Ideengeschichte und Parteiengeschichte*, S. 771.

Als „Individualitäten“ müsse

„der Historiker die Parteien sehen, als Lebenseinheiten überpersönlicher Art, die grundsätzlich koordiniert sind, als ‚kleine Mächte‘, um im Rankeschen Bilde zu bleiben, d.h. als Untereinheiten des staatlichen und nationalen Lebens, die ihr Recht – ganz abgesehen von der ‚Richtigkeit‘ ihrer Gedanken – an der Realität zu erweisen haben, die aber – nach aller deutschen Erfahrung – von dieser dementiert zu werden pflegen, wenn das Gedanklich-Prinzipielle vom bloß Faktisch-Taktischen aufgezehrt ist.“⁴⁴

Die Krise des Weimarer Staats verdrängte Rothfels nicht, doch er sah in den Parteien Stützpfiler historischen Überlebens.

Das Verhältnis Rothfels' zu Carl Schmitt war zwiespältig. Den Schmittschen „Begriffsrealismus“ schätzte der Historiker nicht nur negativ ein, legte an ihn jedoch den Maßstab historischen Arbeitens an. Das zeigt auch seine intensive Lektüre von Schmitts „Politische Romantik“, einem Werk, das vermeintlich die „Gegenwartslage“ nicht berührte. Schmitt hatte den Text am Ende des Ersten Weltkriegs konzipiert und 1919 als Buch veröffentlicht. 1925 erschien eine zweite Auflage, erweitert, „wenn auch nicht im wesentlichen verändert“, der jedoch ein ausführliches Vorwort vorangestellt war.⁴⁵ Diese Auflage besprach Rothfels 1926 in der *Deutschen Literaturzeitung* und ging auf sie nochmals in seinem Forschungsbericht über „Ideengeschichte und Parteigeschichte“ von 1930 ein.⁴⁶ Aus der Fülle der Romantik-Literatur hob sich in den Augen von Rothfels Schmitts Buch „durch ein sehr eigenes Gepräge, durch eine ungewöhnliche Entschlossenheit in Frage und Antwort bedeutsam heraus“.⁴⁷ Es rühre, so Rothfels,

„an tiefe Probleme unseres geschichtlichen Urteils (und zugleich unserer Gegenwartslage), wenn geistige Bewegungen, denen die Stoßrichtung gegen atomistische Individualisierung und demokratische Nivellierung gemeinsam ist, am gleichen Gegenstand in Bewunderung (O. Spann, G. v. Below u. a.) und Tadel (Schmitt) so schroff auseinanderfallen“.⁴⁸

Rothfels distanzierte sich in seiner Einschätzung vom Urteil des zum Katholizismus übergetretenen Kultursoziologen Alfred von Martin, der Schmitt vorgehalten hatte, die romantische Bewegung „deterioriert“ und „Romantik“ zu einem „Ekelnamen“ gemacht zu haben.⁴⁹ Als Historiker fragte Rothfels nach der historischen Substanz in Schmitts Darstellung. Der „Hauptgedankengang“ des Buchs

⁴⁴ Ebenda, S. 772.

⁴⁵ Carl Schmitt, *Politische Romantik*, München/Leipzig ²1925, S. 3–28, hier S. 27.

⁴⁶ Vgl. Hans Rothfels, Rezension zu *Politische Romantik*, in: *Deutsche Literaturzeitung* 46 (1926), Sp. 432–437, und ders., *Ideengeschichte und Parteigeschichte*, S. 784–785.

⁴⁷ Rothfels, Rezension zu *Politische Romantik*, Sp. 432.

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ Alfred von Martin, „Katholizismus“ und katholische „Romantik“, in: *Hochland* 23 (1925), S. 315–377, hier S. 317.

wird zunächst in kurzen Zügen vorgestellt. Romantik war eine „Haltung“, die Schmitt am klarsten durch einen „eigenartigen Begriff“ bezeichnet sah: „den der *occasio*“.⁵⁰ Wie ein roter Faden durchzieht Schmitts Buch die von ihm „vorgeschlagene Formel“: „Romantik ist subjektiver Occasionalismus, d.h. im Romanischen behandelt das romantische Subjekt die Welt als Anlass und Gelegenheit seiner romantischen Produktivität“.⁵¹

Rothfels registrierte in Schmitts „Angriffsbuch“ eine Fülle von Gedankenblitzen, doch er vermisste ein historisches „Verstehen“ der Romantik.⁵² „Indem Schmitt überhaupt nur Subjektives sieht, indem er der intensiven Spürfähigkeit der Romantik für Objektives die politische Wirkung schlechterdings absprechen will, geht sein Radikalismus viel weiter. Dem wird der Historiker nicht folgen können“.⁵³ Schmitt hatte apodiktisch erklärt: „Wo die politische Aktivität beginnt, hört die politische Romantik auf [...]“.⁵⁴ Es fehle „der Romantik nicht nur der spezifische Zusammenhang mit der Restauration, den der unrichtige deutsche Sprachgebrauch als ‚politische Romantik‘ bezeichnet, auch mit der Revolution besteht keine notwendige Beziehung“.⁵⁵ Rothfels begründete seinen Einwand gegen diese These mit dem Hinweis, dass sich aus dem Konglomerat romantischer „Ideen“ „ein Hauptelement der konservativen Ideologie“ von großer Dauerhaftigkeit gebildet habe.⁵⁶ Das eigentliche Interesse von Rothfels an Schmitts Buch richtete sich auf die gegenüber der ersten Auflage vorgenommene „Erweiterung des Romantikbegriffs“. Im Vorwort hatte Schmitt „das neue Bürgertum“ als „Träger der romantischen Bewegung“ bezeichnet. „Seine Epoche beginnt im 18. Jahrhundert; es hat 1789 mit revolutionärer Gewalt über Monarchie, Adel und Kirche triumphiert; es stand im Juni 1848 bereits wieder auf der andern Seite der Barrikade, als es sich gegen das revolutionäre Proletariat verteidigte“.⁵⁷ Der „liberale Bürger“ sei niemals lange revolutionär gewesen. „Er stand im 19. Jahrhundert, wenigstens in Zeiten der Krise, oft sehr unsicher zwischen der überlieferten Monarchie und dem sozialistischen Proletariat und ging in Bonapartismus und Bürgerkönigtum eigenartige Verbindungen ein“.⁵⁸ Auch am Bürgertum machte Schmitt das Romantische, „die Suspendierung jeder Entscheidung und jeder obersten Instanz“⁵⁹ fest. Rothfels bezweifelte die historische Stimmigkeit dieser Aussage. Die neue Schicht des Bürgertums zur geistigen Bewegung der Romantik zu zählen, blieb für ihn ein Konstrukt. Auch drängte sich die Frage auf:

⁵⁰ Schmitt, Politische Romantik, S. 22.

⁵¹ Ebenda, S. 23.

⁵² Rothfels, Rezension zu Politische Romantik, Sp. 437.

⁵³ Rothfels, Ideengeschichte und Parteigeschichte, S. 785.

⁵⁴ Schmitt, Politische Romantik, S. 224.

⁵⁵ Ebenda, S. 225.

⁵⁶ Rothfels, Rezension zu Politische Romantik, Sp. 437.

⁵⁷ Schmitt, Politische Romantik, S. 16.

⁵⁸ Ebenda, S. 18.

⁵⁹ Rothfels, Rezension zu Politische Romantik, Sp. 433.

„Ist nicht in Deutschland (im Unterschied von Frankreich) auch die Klassik eine Form bürgerlicher Revolution? Kann man Rousseau oder dem jungen Deutschland den ‚Ernst‘ absprechen, ist nicht bei ihnen mit dem Romantisch-Sentimentalischen das Dogmatisch-Naturrechtliche aufs Engste verbunden?“⁶⁰

Zieht man eine vorläufige Bilanz der werkgeschichtlichen Begegnungen zwischen Rothfels und Schmitt in den 1920er Jahren, ist ein starkes Interesse des Historikers an Schmitts Fragen und seiner Parlamentarismuskritik festzustellen. Rothfels machte sich diese Kritik nicht zu eigen, sondern relativierte sie aus inhaltlichen und methodischen Gründen. Das zeigt auch seine Stellungnahme zu Schmitts *Romantik-Buch*. Rothfels' Überlegungen erwachsen einem Denken, das auf dem Boden der ideen- und parteigeschichtlichen Überlieferung des Liberalismus steht. Dieser Seite seines Gelehrtenlebens steht freilich eine andere, sein Engagement in nationalen Fragen, gegenüber. Doch auch hier gilt es, Verschichtungen zu beachten.

1935 veröffentlichte Rothfels in der von ihm und dem Mediävisten Friedrich Baethgen herausgegebenen Reihe „Königsberger historische Forschungen“ einen Sammelband mit 17 Abhandlungen, Vorträgen und Reden, die während seiner Zeit als Lehrstuhlinhaber in Königsberg entstanden waren.⁶¹ In seinen Band nahm Rothfels auch einen Vortrag auf, den er 1926 am Friedrichstag im Reichswehrministerium gehalten hatte und der noch im selben Jahr in der *HZ* veröffentlicht worden war.⁶² Sein Thema „Friedrich der Große in den Krisen des Siebenjährigen Krieges“ leitete Rothfels mit Bemerkungen zum Verhältnis von Geschichte und Gegenwart ein. Sie spiegeln eine methodische Grundüberzeugung, die kaum zu den politischen Realitäten des Jahrs 1935 passte. Aber sie werfen auch ein Licht auf das intellektuelle Profil eines Historikers, der sich mit den Schriften Carl Schmitts auseinandersetzte:

„Wir verkennen nicht die Gefahren, die in [dem] Aktualisierungsbedürfnis aller Gegenwart gegenüber der in sie hineinwirkenden Vergangenheit verborgen liegen. Wohl ist es ein echter, unabweislicher Drang, der von den Heroen der Geschichte Antwort auf die Schicksalsfragen erwartet, die das Leben der Völker in der Tiefe bewegen, aber nur, wenn die Frage wirklich von der Tiefe her gestellt wird, wenn man sich der Grenzen des historischen Vergleichs bewußt bleibt, kann eine rechte Antwort erfolgen.“⁶³

⁶⁰ Ebenda, Sp. 435.

⁶¹ Vgl. Hans Rothfels, *Ostraum, Preussentum und Reichsgedanke. Historische Abhandlungen, Vorträge und Reden*, Leipzig 1935.

⁶² Vgl. Hans Rothfels, *Friedrich der Große in den Krisen des Siebenjährigen Krieges*, in: *HZ* 134 (1926), S. 14–30. Die Angabe im Sammelband Rothfels' lautet: Hans Rothfels, *Friedrich der Große in den Krisen des Siebenjährigen Krieges*, in: Ders., *Ostraum*, S. 15–32.

⁶³ Rothfels, *Friedrich der Große*, S. 14.

Die Geschichte sei „kein Arsenal, aus dem die Waffen des tagespolitischen Kampfes nach Willkür entnommen werden können“.⁶⁴ Dieser Vortrag wird eine zentrale Rolle in der Werkbegegnung Rothfels/Schmitt spielen, der hier auf Textbasis weiter nachgegangen wird.

Die Verknüpfung von Kritik und Korrektur ist der Kern des Rezensionswesens. Zugleich aber verweist es auf das Erkenntnisinteresse des Rezensenten und dessen Positionierung im jeweiligen Wissenschaftssystem. Carl Schmitt ging es um verfassungsrechtliche Erkenntniserträge, wenn er sich mit Werken beschäftigte, die er verfassungsgeschichtlich für aufschlussreich hielt. Hans Rothfels interessierten Bücher, die dem Blick des Historikers eine juristische Tiefenschärfe verliehen. Ein solches Buch erschien 1929 mit vielen Anlagen unter dem Titel „Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II. 1890–1894“, verfasst von dem Marburger Privatdozenten Egmont Zechlin, einem Schüler Hermann Onckens.⁶⁵ Carl Schmitt und Hans Rothfels veröffentlichten noch im Erscheinungsjahr dieser Darstellung zwei lange Besprechungsaufsätze, die die Staatsstreichhypothese zum Anlass nahmen, für die Bismarckzeit auf das verschachtelte Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat zu verweisen.⁶⁶ Zechlins Buch hat Rothfels darin bestärkt, den historischen Implikationen der Weimarer Staatsrechtslehre mit „höchstem Interesse“ zu begegnen.⁶⁷

Zechlin hatte seine Darstellung mit der viel diskutierten These von Hans Delbrück eingeleitet, die dieser, wie Rothfels ihn nennt, „Gelehrte ohne Schreibtischatmosphäre“ bereits 1906 in den *Preußischen Jahrbüchern* publiziert hatte: Bismarck habe 1890 beim Ringen um die Verlängerung des Sozialistengesetzes sich deshalb auf keine Konzessionen mit dem Reichstag eingelassen, um die Reichsverfassung umzustürzen. Seinem Verhalten habe keine andere Ratio zugrunde gelegen, als einen Staatsstreich provozieren zu wollen. Eben darüber sei er gestürzt.⁶⁸ Zechlin wiederholte nicht das Kernstück der Delbrückschen Meinung, sondern baute es in die innenpolitischen Erschütterungen der ersten Jahre des Neuen Kurses ein. Sein Buch zerfällt in zwei Teile: „Bismarcks Sturz“ und „Die Entlassung Caprivis“.⁶⁹ Im Anhang sind vier Dokumente zu Bismarck und acht zu Caprivi publiziert. Beide Rezensenten, Schmitt und Rothfels, interessierte die von Zechlin herausgestellte, seit Bismarck „immer wiederkehrende Zentralidee“:

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ Vgl. Egmont Zechlin, *Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II. 1890–1894*, Stuttgart/Berlin 1929.

⁶⁶ Vgl. Carl Schmitt, *Staatsstreichpläne Bismarcks und Verfassungslehre*, in: Ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, Berlin 1958, S. 29–33. Der Aufsatz wurde auch in der *Deutschen Allgemeinen Zeitung* am 10. 7. 1929 abgedruckt.

⁶⁷ Hans Rothfels, Egmont Zechlin (Priv.-Doz. f. Neuere Geschichte an d. Univ. Marburg), *Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II. 1890–1894*, in: *Deutsche Literaturzeitung* 48 (1929), Sp. 2304–2316.

⁶⁸ Vgl. Zechlin, *Staatsstreichpläne*, S. 4f.

⁶⁹ Vgl. ebenda, S. 1–84 u. S. 85–152.

„Bismarck sieht den Tag kommen, an dem es ihm nicht mehr möglich sein wird, sich mit dem Reichstag über gesetzgeberische Maßnahmen zu einigen, wo infolgedessen das durch das konstitutionelle System bedingte Ringen um die Vorherrschaft im Staate eine Entscheidung zwischen monarchischer oder parlamentarischer Führung erfordert. Als verantwortlicher Staatsmann ähnlich wie in der Konfliktzeit der sechziger Jahre vor die Aufgabe gestellt, die Regierungsgeschäfte weiterzuführen, glaubt er dann in der föderalistischen Organisation des Bundesstaates ein Mittel zu haben, sich des Reichstags entledigen zu können, ohne daß die nationale Einheit aufs Spiel gesetzt wird.“⁷⁰

Carl Schmitt bezog die „sogenannten *Reichsstreichtpläne* Bismarcks“ auf die Positionen seiner 1928 erschienenen Verfassungslehre. Es trete hier, in diesen Plänen, besonders auffällig zutage, „daß Bismarcks Reich und Verfassung auf eine doppelte Grundlage gestellt war: die Solidarität der Bundesfürsten und die nationale Homogenität des in sich einigen deutschen Volkes“.⁷¹ Zechlin hatte im Bismarck-Teil seiner Arbeit Schmitts Verfassungslehre zitiert, um „Bismarcks Auffassung“ zu stützen, „daß die Fürsten und Senate die Mitglieder des Bundes“ seien, dass also der Gedanke einer föderalistischen Umlagerung des Reichsbaus auf Kosten der Legislative, des Reichstags, „juristisch“ vertretbar sei.⁷² Es ging hier um die Auslegung der Eingangssätze der Bismarckschen Verfassung. Hatten die deutschen Staaten oder, wie es in der Präambel stand, die deutschen Monarchen „im Namen“ ihrer Staaten „einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes“ geschlossen?⁷³ Carl Schmitt lehnte die Auffassung Gerhard Anschütz' von einer nur enuntiativen Bedeutung ab und maß gerade dem Vorspruch einer Verfassung besonderes Gewicht bei.⁷⁴ Zechlin bettete die „Staatsstreichtpläne Bismarcks“ in die staatsrechtliche Möglichkeit einer „rekonstruktiven Auflösbarkeit“ des Deutschen Reichs ein und lehnte sich wiederum an Carl Schmitt an.⁷⁵ In der Frage nach den „vertragsmäßigen Grundlagen“ der Reichsverfassung hatte Schmitt zwischen einer „echten Verfassungsvereinbarung“, das heißt einem von den verbündeten Monarchien „geschlossenen Bundesvertrag“ und einem „unechten Verfassungsvertrag“, das heißt einer „zwischen dem Bund und der Volksvertretung getroffenen Vereinbarung“ unterschieden.⁷⁶

Hans Rothfels prüfte in seiner Besprechung des Zechlinschen Buchs als Kenner der Materie zunächst einmal den „Grad von Tatsächlichkeit“, der Bismarcks

⁷⁰ Ebenda, S. 26.

⁷¹ Schmitt, Staatsstreichtpläne, in: Ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 30.

⁷² Zechlin, Staatsstreichtpläne, S. 51 f. Im Anmerkungsteil, beginnend ab S. 164, ist bei Nummer 95 ein Verweis auf Schmitts „Verfassungslehre“ zu finden.

⁷³ Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1918, Stuttgart 1964, S. 290.

⁷⁴ Schmitt, Verfassungslehre (1928), S. 24.

⁷⁵ Zechlin, Staatsstreichtpläne, S. 53 f. Die Anmerkungen 94 und 98 von S. 164 verweisen ebenfalls auf Schmitts „Verfassungslehre“.

⁷⁶ Schmitt, Verfassungslehre (1928), S. 64.

Staatsstreichplan zugemessen werden konnte. Doch wirklich interessant fand er die zum Juristischen hinführende Deutung des Marburger Privatdozenten. Aus ihr ergebe sich,

„daß hier der Altkanzler historisch und juristisch zugleich tiefer gesehen hat, von einer Ebene her, wo die formal-methodischen Gegensätze verschwinden, und es ist von höchstem Interesse, daß ein neuer juristischer Wille heute aus eigenen Denkmotiven Wege geht, die sich mit denen Bismarcks nahe berühren. So wird heute gerade die normative Bedeutung von Präambeln besonders hoch eingeschätzt. Z. weist weiter vor allem auf C. Schmitts Anschauung vom ‚dilatorischen Formelkompromiss‘ hin, er hätte auch seine Verfassungslehre des Bundes mit der scharfen Herausarbeitung der ‚Antinomien‘ und des ‚existenziellen Konfliktes‘ heranziehen können. Ebenso wäre R. Smend zu nennen gewesen, dessen Erörterungen über das ungeschriebene Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat sowie über das System der Integrationen vieles zur gedanklichen Prägnanz erheben, was in der Wirklichkeit des Bismarckschen Staates angelegt war. Alle diese Lehren haben, bei starken Verschiedenheiten, das eine gemeinsam, daß sie auf den Sinngehalt ihres Objektes gerichtet sind, gewissermaßen auf eine juristische ‚Wesensschau‘, oder um mit Smend zu reden, auf die Art der Inanspruchnahme von Kräften und Werten, die den Staat legitimieren.“⁷⁷

Aus dieser Passage lässt sich zweierlei entnehmen. Der Jurist Schmitt war für den Historiker Rothfels Ende der 1920er Jahre ein inspirierender Autor, mit dessen Publikationen er vertraut war. Doch er stellte Schmitt neben Smend, dessen frühe Untersuchung über das Verfassungsrecht im Kaiserreich⁷⁸ Rothfels besonders hervorhob. Smend billigte auch der konstitutionellen Monarchie die Kraft staatlicher Integration zu. 1916, während des Ersten Weltkriegs, hatte Smend auf die föderativen Grundlagen der Reichsverfassung verwiesen und „unseren monarchischen Bundesstaat“ mit seinem „ungeschriebenen Verfassungsrecht[...]“ als eigenständigen Staatstypus dem „republikanischen Bundesstaat“ gegenüber gestellt. Smends Verfassungsrecht war für Rothfels bedeutsamer als Schmitts Antinomien und Formelkompromisse, weil es für das Kaiserreich sowohl an einen „gewissen konstitutionellen Doktrinarismus der Parteien“ erinnerte, wie auch die „Gewaltsamkeit“ nicht übersah, „mit der der Schöpfer der Reichsverfassung sich oft den unitarischen und konstitutionellen Notwendigkeiten zu entziehen“ gesucht hatte.⁷⁹

Rothfels kannte Schmitts Besprechung des Zechlinschen Buchs.⁸⁰ Hier hatte Schmitt darüber Auskunft gegeben, was die „eigenen Denkmotive“ waren. An die

⁷⁷ Rothfels, Egmont Zechlin, Sp. 2311.

⁷⁸ Vgl. Rudolf Smend, Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundestaat (1916), in: Ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 39–59.

⁷⁹ Ebenda, S. 53.

⁸⁰ Vgl. Rothfels, Egmont Zechlin, Sp. 2311.

Stelle der dualistischen Struktur des Verfassungslebens im 19. Jahrhundert sei „etwas Schlimmeres“ getreten:

„[der] *Pluralismus* der sozialen und wirtschaftlichen Gruppen. Bis jetzt spricht man in Deutschland noch nicht von Pluralismus und dem mit diesem Wort bezeichneten Problem. [...] Eine echte Verfassungstheorie steht infolgedessen heute nicht weniger vor einer undankbaren Aufgabe als in der Ära Wilhelms II. Überdies ist an formalistischen Verschleierungen und Ausweichungen kein Mangel.“⁸¹

Carl Schmitt erarbeitete sich erst am Ende der Weimarer Republik eine politische Rolle, die ihn im Nationalsozialismus reüssieren ließ. In den 1920er Jahren wurde er als ein Wissenschaftler von Rang wahrgenommen, dessen Antirepublikanismus eher auf die Schwachstellen der Weimarer Demokratie als auf deren Zerstörung abzielte. Auch Hans Rothfels' Interessen berührten sich mit den konservativen Zeitströmungen, deren Exponent Schmitt war. Doch der Historiker hielt an einer geschichtlichen Kontinuität fest, die in seinen Augen auch durch die Zäsur des Ersten Weltkriegs nicht abgerissen war. Carl Schmitt hatte Anteil an Rothfels' Zugang zu den politischen Fragen des 20. Jahrhunderts, die sich nicht auf anstehende Nationalitätenfragen eingrenzen ließen. Er schätzte das Begriffsgitter, mit dem Carl Schmitt arbeitete. In seinem Nachlass haben sich Teile von Vorlesungsmanuskripten erhalten, die dies belegen. Er hielt mehrfach ein Kolleg über „Heerführung und Politik“, so auch im Jahr 1933.⁸² Rothfels favorisierte hier „den Weg der strengen Begriffsbestimmung“, den man nur einschlagen könne, wenn „nach dem Begriff des Politischen“ gefragt werde:

„Unter diesem Titel *Begriff des Politischen* hat Schmitt neulich [durchgestrichen, ersetzt durch „vor einiger Zeit“; D.B.] eine sehr geistreiche Abhandlung erscheinen lassen. [...] Es liegt im Wesen eines wirklich tragfähigen Begriffes, daß er [...]“ Schmitt frage nach „einem unaufhebbaren Merkmal, das für den Begriff des Politischen [...] spezifisch ist“.⁸³ Diese bruchstückhafte Überlieferung lässt sich ergänzen durch eine weitere Quelle, die höchst aufschlussreich für die werkgeschichtliche Beziehung zwischen Rothfels und Schmitt ist. In einem Brief an Schmitt bedankte sich Rothfels 1927

„für die freundliche Zusendung des Aufsatzes aus dem Archiv [...], der mich lebhaft – nicht nur auf S.8! – interessiert hat. Ich bin in Verlegenheit wegen einer Gegengabe, die den Transport lohnt. Wollen Sie also bitte einstweilen die Kleinigkeit mit Nachsicht aufnehmen, die ich beilege. Es ist eine ‚alte Kamelle‘, die aber immerhin, wenigstens an Prinzipielles rührt. Meine Frau und ich denken gleichfalls sehr gerne der Bonner Tage.“⁸⁴

⁸¹ Schmitt, Staatsstreichpläne, in: Ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 32.

⁸² Bundesarchiv Koblenz (künftig: BArch Koblenz), N 1213/12e, Mappe 38, S. 18f.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Hans Rothfels an Carl Schmitt, 5. 10. 1927, in: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (künftig: LA NRW), Abt. Rheinland, N 0265/11868.

Rothfels' Dank, das lässt sich philologisch ermitteln, galt der Abhandlung „Der Begriff des Politischen“, die im August 1927 im *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* erschienen war.⁸⁵ Die alte Kamelle, das lässt sich interpretatorisch erschließen, war Rothfels' Vortrag „Friedrich der Große in den Krisen des Siebenjährigen Krieges“.

III. Benutzte Geschichte: Carl Schmitt als Rezipient

Im Mai 1927 hielt Carl Schmitt auf einer Veranstaltung der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin den Vortrag „Der Begriff des Politischen“. Im August wurde dieser Vortrag im Heidelberger *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* veröffentlicht. Nur wenig später erhielt Hans Rothfels einen Sonderdruck. Das hatte Gründe. Schmitt war auf der Suche nach einer Begriffsbestimmung des Politischen. Die spezifische politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, fand Schmitt in der „Unterscheidung von *Freund* und *Feind*“.⁸⁶ Damit rückte der Krieg als Erscheinungsform der Feindschaft in den Mittelpunkt der Argumentation. Der dritte Abschnitt seiner Abhandlung kreist um den Begriff des Feinds: „Zum echten Begriff des Feindes gehört die reale Eventualität eines Kampfes.“ Krieg sei „bewaffneter Kampf zwischen Völkern“.⁸⁷

In diese Erörterungen flocht Schmitt Carl von Clausewitz' Buch „Vom Kriege“⁸⁸ ein und stützte sich dabei auf Hans Rothfels' frühe Studie über „Carl von Clausewitz“.⁸⁹ Es heißt bei Schmitt:

„Der Krieg ist nicht ‚die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln‘, wie die berühmte Definition meistens zitiert wird; er ist natürlich auch nicht Ziel und Zweck der Politik, wohl aber die als reale Möglichkeit immer vorhandene Voraussetzung, die das menschliche Handeln in eigenartiger Weise bestimmt und ihm eine spezifisch politische Bedeutung gibt.“⁹⁰

Seine Lesart von Clausewitz sucht Schmitt in einer langen Anmerkung durch eine Reihe von Zitaten abzusichern, die er der Ausgabe des Buchs „Vom Kriege“ entnimmt, die auch Hans Rothfels benutzt hat.⁹¹ Rothfels hatte Clausewitz als einen General gewürdigt, der auch in den für Preußen entscheidenden Jahren 1813 bis 1815 nie den Zusammenhang von Krieg und Politik aus dem Blick verlor: „Es waren geistige Schutz Waffen in ihm, die ihn nicht in der Anschauung der bloß tech-

⁸⁵ Vgl. Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 58 (1927), S. 1–33.

⁸⁶ Schmitt, Begriff des Politischen, S. 4.

⁸⁷ Ebenda, S. 6.

⁸⁸ Vgl. ebenda, S. 8, Anm. 4.

⁸⁹ Vgl. Hans Rothfels, Carl von Clausewitz. Politik und Krieg. Eine ideengeschichtliche Studie, Berlin 1920.

⁹⁰ Schmitt, Begriff des Politischen, S. 8.

⁹¹ Vgl. Rothfels, S. 231.

nisch-militärischen Zusammenhänge erstarren, ihn immer auf die großen menschlich-politischen Verursachungen zurückgreifen ließen“.⁹² Überzeugung von Clausewitz sei es gewesen, „daß der Krieg eine nie zu isolierende Teilerscheinung des gesellschaftlichen Lebens, eine besondere Ausdrucksform vor allem des politischen Verkehrs sei“.⁹³ So sei „Vom Kriege“ „das adäquate Vermächtnis der Napoleonischen Epoche, als solches nicht nur von entscheidendem technischen Werte, es ist zugleich ein wahres Organon der Historik und der Politik“.⁹⁴ Wie wichtig für das eigene theoretische Konzept Schmitts Clausewitz-Lektüre war und wie viel Anregung er dem Buch von Rothfels verdankte, zeigt sich auch darin, dass er die Clausewitz/Rothfels-Anmerkung unverändert in die erweiterte Buchausgabe des „Begriffs des Politischen“ von 1932 übernahm.⁹⁵

Als Historiker mag Hans Rothfels Schmitts Begriffswelt als ein Organon, als ein Hilfsmittel zur historischen Erkenntnis, jedenfalls als eine historisch verwendbare Theorie angesehen haben. Zum Zeitpunkt seiner Lektüre des Schmitt-Aufsatzes war nicht vorhersehbar, dass der Jurist schon nach wenigen Jahren mit seinem Freund-Feind-Schema die rassenideologisch motivierte Feindpolitik des Nationalsozialismus rechtfertigen sollte. Auf dem Weg zu dieser Ausmünzung des Begriffs des Politischen wurde die Geschichte selbst zur „Waffe“.⁹⁶

In seinem am Friedrichstag 1926 im Reichswehrministerium gehaltenen Vortrag über Friedrich den Großen hatte sich Rothfels in Eingangssätzen dagegen gewandt, Geschichte als ein Waffenarsenal für den tagespolitischen Kampf zu betrachten.⁹⁷ In seinen Ausführungen hielt er sich an diese Maxime. Er sah in dem König „die persönlichste Verkörperung der in seinem Staat und seiner Epoche lebendigen Kräfte“.⁹⁸ Rothfels verfolgte die Umschlagpunkte des Kriegsglücks im Dritten Schlesischen Krieg und konstatierte, dass Friedrich der Große während dieses Kriegs „im ganzen wahrlich nicht begünstigt“ gewesen sei, doch zum Ende habe er das Glück gezwungen, „ihm seinen Tribut zu entrichten“.⁹⁹ Einen der Wendepunkte des Kriegsgeschehens griff Rothfels heraus. Im Herbst 1761 glückte Preußens Feinden, Russen und Österreichern, die Truppen unweit Schweidnitz zusammenzuführen. In äußerster Not bezog Friedrich der Große ein festes Winterlager mit Verschanzungen bei Bunzelwitz nordwestlich von Schweidnitz.¹⁰⁰ Was war es, fragt Rothfels, was Preußen vor der finalen Niederlage rettete?

⁹² Ebenda, S. 184.

⁹³ Ebenda, S. 190.

⁹⁴ Ebenda, S. 192.

⁹⁵ Vgl. Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen. Mit einer Rede über das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen, München/Leipzig 1932, S. 21 f., Anm. 8.

⁹⁶ Schmitt, Begriff des Politischen, S. 6.

⁹⁷ Vgl. Rothfels, Friedrich der Große, S. 14.

⁹⁸ Ebenda, S. 15.

⁹⁹ Ebenda, S. 20.

¹⁰⁰ Vgl. Friedrich Benninghoven/Helmut Börsch-Supan/Iselin Gundermann, Friedrich der Große. Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz anlässlich des 200. Todestages König Friedrichs II. von Preußen, Berlin 1986, S. 216–219.

„Friedrich aber gewann seinem Willen das unmöglich Scheinende ab, er brachte das Heer, dessen Feldtruppen Ende 1761 auf 60 000 zusammengeschmolzen waren, während des Winters wieder auf die doppelte Zahl, seine Kriegskasse enthielt die Kosten eines Feldzuges im voraus. Freilich, das eine wie das andere war, wie bekannt, das Ergebnis höchst zweischneidiger Mittel. Aber eben, daß sie angewandt wurden, daß der unbedingte Wille des Königs vor ihnen nicht zurückschreckte, daß Heer und Staat sie ertrugen – das zeigt, wo die eigentlichen Wurzeln der Rettung lagen.“¹⁰¹

Dem Willen zur Niederwerfung Preußens habe der Wille zu seiner Erhaltung entgegengestanden, „darum ging der Kampf“.¹⁰² Rothfels' Vortrag fand in Carl Schmitt einen genauen Leser. Er griff auf den Text zurück, verlängerte die Argumentation jedoch in das Jahr 1934. Der Machtanspruch Ernst Röhm's, des Stabschefs der SA, und die sich zuspitzende Auseinandersetzung zwischen seiner Parteimiliz und der Reichswehr stürzten den noch ungefestigten Staat Hitlers in eine schwere Krise.¹⁰³ Noch bevor diese Ende Juni 1934 eskalierte, hielt Carl Schmitt anlässlich des Geburtstags Friedrich des Großen am 24. Januar in der Berliner Universität einen Vortrag über „Heerwesen und staatliche Gesamtstruktur“.¹⁰⁴ In der Verhüllung historischer Rückblenden positionierte er sich an der Seite des „Führerstaats“. Dabei griff er auch auf seine Rothfels-Lektüre zurück. In der preußisch-deutschen Geschichte dränge sich der Zusammenhang zwischen Staatsverfassung und Heeresverfassung „fast beispielhaft“ auf:

„Dass der preußische Staat aus dem preußischen Heer, die preußische Staatsverwaltung aus der Heeres- und der damit zusammenhängenden Finanzverwaltung entstanden sind, haben die Forschungen von Gustav Schmoller und zahlreichen anderen deutschen Historikern eindringlich gezeigt. Der Name des grossen Königs und Feldherrn, dessen wir heute an seinem Tage, dem 24. Januar gedenken, ist sogar zu einem Symbol für die Einheit von Staat und Heer, von Staatsführung und Kriegsführung geworden. Sein Leben und sein Staat enthalten Beispiele für alle Situationen in denen sich das Problem Staat – Heer – Wirtschaft darstellen kann. [...] Das größte dieser Beispiele ist der geschichtliche Augenblick des Lagers von Bunzelwitz, als der preußische Staat mit seinem von feindlichen Armeen eingekreisten preußischen Heerlager identisch war.“¹⁰⁵

Diese Identität von Staat und Heer sei, so argumentierte Schmitt, während der „liberal-demokratischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts“ verloren gegangen. Das Staats- und Verfassungssystem des Liberalismus habe „bis in die Gegenwart

¹⁰¹ Rothfels, Friedrich der Große, S. 22.

¹⁰² Ebenda, S. 23.

¹⁰³ Vgl. Dirk Blasius, Carl Schmitt und der „Heereskonflikt“ des Dritten Reiches 1934, in: HZ 281 (2005), S. 659–682.

¹⁰⁴ Carl Schmitt, Heerwesen und staatliche Gesamtstruktur, in: LA NRW, Abt. Rheinland, N 0265/21752.

¹⁰⁵ Manuskriptseite 1f., in: Ebenda.

hinein gedauert und ist erst im Jahre 1933 durch eine andere Gesamtstruktur beseitigt worden“.¹⁰⁶ Schmitts Zugriff auf die preußische Geschichte wurde von Hans Rothfels mit der „Gegengabe“ eines Sonderdrucks angeregt, doch der Historiker hätte den Vorwurf erheben können, dass unter Schmitts Feder diese Geschichte zum „mißverstandenen Eideshelfer der Gegenwart gemacht wird“.¹⁰⁷

Das Jahr 1934 brachte für Carl Schmitt einen Karrieresprung. Er wurde zur Zentralgestalt der deutschen Rechtswissenschaft. Die akademische Karriere von Hans Rothfels in Deutschland war dagegen beendet. Wie eng Schmitt Hand-in-Hand mit der braunen Politik die „nationalsozialistische Revolution“ vorantrieb, zeigt sein Aufsatz „Die Verfassung der Freiheit“. In der *Deutschen Juristen-Zeitung* feierte er im Oktober 1935 die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 als Werk des „Führers“ Adolf Hitler, der zum ersten Male seit vielen Jahrhunderten „die Begriffe unserer Verfassung“ wieder zu deutschen gemacht habe.¹⁰⁸ Schmitt verwarf „das Rechts- und Verfassungsdenken unserer liberalen Väter und Großväter“, das man nicht weiterführen könne: „Ihre Verfassungen sprachen nicht von deutschem Blut und deutscher Ehre“.¹⁰⁹

Diese Sätze müssen Rothfels, unabhängig von seiner persönlichen Situation, in Ratlosigkeit gestürzt haben. Über ein Jahrzehnt hatte er eine Begegnungs-Balance mit einem Wissenschaftler herzustellen versucht, dessen gesammeltes Wissen als Staatsrechtslehrer er schätzte. Schmitt war für Rothfels ein Jurist, der für die Geschichtswissenschaft wesentliche Perspektiven offen hielt. Dass er der Einverleibung der Geschichte durch die NS-Ideologie das Wort reden würde, hatte Rothfels seiner Schmitt-Lektüre nicht entnehmen können. Man hat Rothfels' „Übereinstimmung mit den politischen Positionen des nationalkonservativen Lagers“ betont und ihn historiografiegeschichtlich einer Historikergeneration zugerechnet, „die durch ein affirmatives Verhältnis zur Nationalgeschichte und das Bedürfnis nach positiver Traditionsbildung gekennzeichnet war“.¹¹⁰ Das ist richtig, wenn auch Differenzierungen angebracht sind. Rothfels wurde nicht zuletzt durch Carl Schmitt auf Fragen der deutschen Nationalgeschichte aufmerksam, die während der Weimarer Zeit als Krisen des politischen Systems in Erscheinung traten. Seine Rezensionstätigkeit mit der Anlehnung an Smend sagt Bezeichnendes über den politischen Standort dieses Historikers aus. Rothfels stand Schmitt weder fern noch nah. Doch mit Smend teilte er die Überzeugung, in eine verpflichtende geschichtliche Kontinuität eingebunden zu sein.

¹⁰⁶ Manuskriptseite 2, in: Ebenda.

¹⁰⁷ Rothfels, Friedrich der Große, S. 14.

¹⁰⁸ Carl Schmitt, Die Verfassung der Freiheit, in: Deutsche Juristen-Zeitung 40 (1935), Sp. 1133–1135, hier Sp. 1133f.

¹⁰⁹ Ebenda, Sp. 1134.

¹¹⁰ Eckel, Hans Rothfels, S. 395.

IV. Schluss: Nach 1945

Mit seinem Buch „Die deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung“, das im Frühjahr 1948 zunächst in einer englischsprachigen Ausgabe und 1949 in deutscher Sprache erschienen war, stieg Rothfels innerhalb der westdeutschen Geschichtswissenschaft zu einer Respektsperson mit Deutungsautorität auf.¹¹¹ Das Widerstands-Buch, geschrieben von einem rassistisch verfolgten Wissenschaftler, bot der Kollegenschaft Entlastungsargumente für die Verstrickung in die Untaten und den Ungeist der NS-Herrschaft. Auch Carl Schmitt rezipierte das Werk in diesem Sinne. In seinem Nachlass ist das Buch von Rothfels in der Ausgabe der Fischer-Bücherei vom Februar 1958 überliefert.¹¹² Das Augenmerk Schmitts richtete sich auf Kapitel, die ihm ein verunsicherndes Befragen des eigenen Lebenswegs zu ersparen schienen. Sein Interesse an Rothfels' Ausführungen und Wertungen hielt Schmitt durch Markierungen am Seitenrand und Unterstreichungen von Textstellen fest. Im Folgenden werden diese kursiv gesetzt.

In dem Kapitel „Politischer Aufbau der Opposition“ hatte Rothfels die Persönlichkeiten charakterisiert, die neben Carl Goerdeler das konservative Zentrum des „bürgerlichen Widerstands“ bildeten. Über Johannes Popitz (geboren 1884), dessen Todesurteil noch im Februar 1945 vollstreckt wurde, schrieb er:

„Unter ihnen verdient der Preußische Finanzminister Johannes Popitz besondere Erwähnung, und zwar nicht nur, weil sein spezifischer Beitrag zur Opposition umstritten ist, sondern auch, weil er ohne Zweifel einen der bedeutendsten Köpfe in ihren Reihen darstellte. [...] Es ist unzweifelhaft, daß er mindestens seit 1938 ein bitterer Feind des Regimes war, tief besorgt über die sich ausbreitende Korruption und entschlossen zum Widerstand nach innen. [...] Nachdem Popitz, nicht ohne gelegentlichen Erfolg, Göring unter seinen Einfluss zu bringen versucht hatte, setzte er schließlich seine Hoffnung auf Himmler, der ja seit 1943 unter anderem Reichsminister des Inneren war.“¹¹³

Schmitts eigene Verbindung zu Popitz hatte schon in den späten Jahren der Weimarer Republik begonnen und führte in der Anfangsphase des NS-Regimes zu einer engen Zusammenarbeit. Popitz verschaffte Schmitt die Möglichkeit, im April 1933 am Reichsstattthaltergesetz und am Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz vom Dezember 1933 mitzuarbeiten.¹¹⁴ Durch seine Rothfels-Lektüre sah sich Schmitt in den nach 1945 vielfach unternommenen Versuchen bestätigt,

¹¹¹ Vgl. ebenda, S. 241–268.

¹¹² Hans Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung, Fischer Bücherei, Februar 1958. Ungekürzte, stark revidierte Ausgabe, in: LA NRW, Abt. Rheinland, N 0265/26220.

¹¹³ Ebenda, S. 98 f.

¹¹⁴ Vgl. Dirk Blasius, Carl Schmitt. Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich, Göttingen 2001, S. 78–85 u. S. 104–108.

seiner Sicht des Hineingleitens in den Staat Hitlers Glaubwürdigkeit zu verleihen.¹¹⁵

Schmitt spürte dem Entschuldungspotenzial in Rothfels' Widerstandswürdigung nach. Ohne große Gewissenszweifel sorgte er sich im Nachkriegsdeutschland um seinen Nachruhm. Dieser Sorge ist die intensive Beschäftigung mit Clausewitz zuzuordnen. 1967 schrieb Schmitt den Aufsatz „Clausewitz als politischer Denker“.¹¹⁶ Hier wird die Adaption seiner frühen Rothfels-Lektüre direkt greifbar. Schmitt würdigte die „imponierende“ Editionsleistung, die Werner Hahlweg mit dem 1966 erschienenen Dokumentenband zu Clausewitz erbracht hatte.¹¹⁷ Sein Augenmerk richtete sich auch auf die ältere Clausewitz-Forschung. In Anmerkungen stellte Schmitt Rothfels besonders heraus. In einem von ihm verfassten „Résumé“ seines Aufsatzes spürt man bis in die Wortwahl die Übernahme des Rothfelsschen Interpretationsansatzes. Schmitt bettet das Werk von Clausewitz in die „deutsche Napoleon-Feindschaft“ der Jahre der Befreiungskämpfe ein. Im Rahmen dieser Feindschaft behalte die „preußische Feindschaft ihre spezifisch preußische Besonderheit. Das ist bei einer Untersuchung des politischen Denkens wohl zu beachten.“ Clausewitz' „Lehre vom Kriege“ sei „in dem Berlin der Jahre 1807–1812“ entstanden:

„Das war nur möglich, weil in dem Berlin der Jahre 1807–1812 ein Bündnis der damaligen preußischen Militär-Elite mit einer revolutionären Philosophie zustande gekommen war, die aus revolutionären, sogar jakubinischen Impulsen heraus in Napoleon den nationalen Feind erblickte. [...] Clausewitz hat politisch und nicht ideologisch gedacht. Dem rein militärischen Denken ist [...] die Tendenz zur grenzenlosen Gewaltanwendung immanent. Aber für Clausewitz bleibt der militärische Krieg begrenzbar, weil er den Krieg in die politische Wirklichkeit eingefügt hat. Darin liegt die Rationalität eines politischen Denkens, das den Feind vom Verbrecher zu unterscheiden weiß.“¹¹⁸

Aus diesem Resümee lässt sich schlussfolgern: Es wäre perspektivisch verkürzt, die über einen langen Zeitraum belegbaren Rothfels-Bezugnahmen Schmitts auf das Motiv einer besseren Orientierung in historischen Sachfragen zu reduzieren. Rothfels wurde von Schmitt als Referenz bei dem Versuch benutzt, die eigene Denk- und Handlungsart mit ihrem Anteil an Hitlers Herrschaft preußisch zu bemänteln.

¹¹⁵ Vgl. Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 8. Schmitt beschwor seine enge Freundschaft zu Johannes Popitz, dem „Staatssekretär im Reichsfinanzministerium und letzten preußischen Finanzminister“, bis zu dessen „Tode am 2. Februar 1945“.

¹¹⁶ Vgl. Carl Schmitt, Clausewitz als politischer Denker, in: Der Staat 4 (1967), S. 479–502, hier S. 480 f.

¹¹⁷ Ebenda. Zum Band vgl. Carl von Clausewitz, Schriften, Aufsätze, Studien, Briefe, hrsg. von Werner Hahlweg, Göttingen 1966.

¹¹⁸ Carl Schmitt, „Résumé“ des Aufsatzes „Clausewitz als politischer Denker“, in: LA NRW, Abt. Rheinland, N 0265/19006.

Carl Schmitt schien seine Vergangenheit keine Probleme zu bereiten. Smend dagegen warf einen eher fragenden Blick auf seine Existenz im Staat Hitlers. Er musste auf Druck der nationalsozialistischen Hochschulpolitik 1935 von Berlin nach Göttingen wechseln. Nach Berlin kam der NS-Jurist Reinhard Höhn, für den Schmitt ein positives Gutachten schrieb.¹¹⁹ In Göttingen wirkte Smend als eine „Zentralgestalt der universitären Lehre“ und wurde zu einem der einflussreichsten Juristen der Bonner Republik.¹²⁰ Nach 1945 dokumentiert eine Briefquelle eindrucksvoll die über werksgeschichtliche Begegnungen hinausgehende Verbindung zwischen Rothfels und Smend. Rothfels hatte 1948 auch Smend die englische Buchausgabe seiner Würdigung des deutschen Widerstands geschickt. Im März 1949 bedankte sich Smend mit einem handgeschriebenen Brief „für die schöne Gabe Ihres German Opposition to Hitler“:

„Ich weiß nicht, ob Ihnen das Echo aus Deutschland schon deutlich gemacht hat, wie dankbar wir Ihnen für das Buch sind. Sie verstehen die deutsche Welt eben doch von innen her, und haben sich ihr auch innerlich nicht entfremden lassen. So kommt nun in jedem Wort soviel adäquatere Sicht zustande, als in dem ja gewiß vortrefflich angepassten Buch von Dulles – von weniger Erfreulichem zu schweigen. [...] Wie oft habe ich an unser letztes Gespräch gedacht, an oder im Friedrichsberger-Hof, in dem Sie die Peripetien der Dinge schon soviel klarer sahen, als ich es damals fertig brachte!“¹²¹

Dieser Brief enthält noch eine weitere wichtige Information. Sie erschließt das Ineinander von Persönlichkeit und historischer Rolle Smends. Es heißt weiter:

„Mir tun Sie in Ihrem Buch allerdings zuviel Ehre an. Ich habe Goerdeler nicht gekannt, und in den verschiedenen Zweigen des Widerstands, mit denen ich mich von Göttingen aus in Fühlung hielt, war ich nirgendwo ein eigentlich aktives und handelndes Mitglied. Woher Dulles und Gewähr ihre präzisen Angaben über meine Julizeit haben, weiß ich nicht – ich vermerke, aus Akten der Geheimen Staatspolizei, die mich im Winter J 44/45 zunehmend bedrängte.“¹²²

Rothfels hatte in „The German Opposition to Hitler“ auch Professoren benannt, die in Goerdelers Widerstandspläne eingeweiht waren und diese unterstützten: „The jurists Rudolf Smend and Dr. Goetze-Jena worked on legal questions“.¹²³ Rothfels stützte sich auf Informationen, die er dem Buch von Allan Welsh Dulles „Germany’s Underground“¹²⁴ von 1947 entnommen hatte. Die Nennung Smends verweist aber auch auf die politisch-intellektuellen Gemeinsamkeiten in den

¹¹⁹ Vgl. Mehring, Carl Schmitt, S. 368.

¹²⁰ Schulze-Fielitz, Rudolf Smend, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtler, S. 255.

¹²¹ Rudolf Smend an Hans Rothfels, 20. 3. 1949, in: BArch Koblenz, N 1213/Nr. 28.

¹²² Ebenda.

¹²³ Hans Rothfels, The German Opposition to Hitler. An Appraisal, Hinsdale 1948, S. 101.

¹²⁴ Vgl. Allan Welsh Dulles, Germany’s Underground, New York 1947, S. 122.

1920er Jahren. Smend wird in späteren Auflagen des Widerstands-Buchs namentlich nicht mehr erwähnt.¹²⁵ In seinem Brief an Rothfels deutete der Jurist Recherchen an, die er selbst angestellt hatte. Am 26. August 1947 schrieb Smend an Dulles, nie in einer „näheren Beziehung“ zu Goerdeler gestanden zu haben. Bei seiner „Stellung im deutschen öffentlichen und kirchlichen Leben“ wollte er keinen falschen Anschein erwecken. Auch bei dem Übersetzer des Underground-Buchs, Wolfgang von Eckardt, der das Quellenmaterial für Dulles bearbeitet hatte, erkundigte er sich nach den „Grundlagen“ für die Bemerkungen über seine Person. Eine verlässliche Auskunft bekam er nicht. In einem Brief an von Eckardt vom 11. Mai 1948 bat Smend um Verständnis,

„dass die Angelegenheit für mich nicht ganz einfach ist. Ich gerate in den Verdacht einer Art von Aufschneiderei, wenn ich die jetzige Fassung von Dulles Darstellung unwidersprochen lasse, und andererseits wüsste ich gern, wie viel von meiner wirklichen Rolle in dem zugrunde liegenden Material erfasst ist.“

Smend ist weder ein enger Freund noch ein Berater Goerdelers gewesen.¹²⁶

Zeitgenössische und spätere Kritiker haben der Integrationslehre Smends, seinem staatsrechtlichen Vermächtnis, eine antirepublikanische Tendenz unterstellt.¹²⁷ Hinter der Integrationslehre stand freilich eine auch für Rothfels bezeichnende unemotionale Bejahung der Weimarer Demokratie. Das Anliegen seiner Lehre, so umschrieb Smend nach 1945 ihren historischen Ort, sei es gewesen, gegenüber dem „Chaos des kranken Verfassungsstaates der 1920er Jahre [...] den aufgegebenen gesunden Lebensinn der Verfassung zu entwickeln“.¹²⁸ 1928 ging es Smend um eine Revitalisierung des Sinns der Verfassung. Fünf Jahre später sah er die Weimarer Ordnung in ihrem Bestand bedroht. Er erhob seine warnende Stimme in einer Rede, die er am 18. Januar 1933 bei der Reichsgründungsfeier in der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin hielt.¹²⁹ Der Tag der Reichsgründung im Jahr 1871 wurde in der Weimarer Zeit von den Hochschulen feierlich begangen. In Berlin trat mit Carl Schmitt ein zweiter Redner auf, der in der dortigen Handelshochschule die Festrede zum Thema „Bund und Reich als Probleme des öffentlichen Rechts“ hielt.¹³⁰ Schmitt plädierte für ein Reich ohne Bund, also ohne föderative Gliederung. Rudolf Smend vermaß die Krise Weimars im Rückblick auf das Kaiserreich mit einer anderen Begrifflichkeit. Er stellte sich der Zeitströmung entgegen und sah die Weimarer Verfassung nur auf dem Boden bürgerlicher Rechtsüberzeugungen gesichert:

¹²⁵ Vgl. Hans Rothfels, Rezension zu Germany's Underground, in: HZ 169 (1949), S. 133–135.

¹²⁶ Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Cod. Ms. R. Smend C 25.

¹²⁷ Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, S. 175; Friedrich, Rudolf Smend, S. 13–18, und Schulze-Fielitz, Rudolf Smend, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtler, S. 265–267.

¹²⁸ Smend, Integrationslehre, in: Ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, S. 481.

¹²⁹ Vgl. Rudolf Smend, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, Berlin 1933.

¹³⁰ Vgl. Mehring, Carl Schmitt, S. 300.

„Wir stehen vor den geschlossenen Türen einer neuen und anderen Zeit. Unsere bürgerliche Vergangenheit hat aus den Untertanen Staatsbürger gemacht, sie hat den Typus des deutschen Bürgers geschaffen und damit der Zukunft kein geringes politisches und sittliches Erbe hinterlassen. [...] Die neue Zeit kann nicht gerecht sein gegen den schweren Entwicklungsgang, den dies Bürgertum [...] hat gehen müssen; sie hat keinen Sinn für die eigentümlichen Tugenden des Bürgertums, für die besondere Mischung von Hingabe und humanem Maßhalten, wie sie etwa den heute allzu sehr geschmähten Liberalismus auszeichnet hat. Der Gegenwart droht der Staatsbürger unterzugehen im Anhänger der politischen Konfession, in den absorptiven, religionsähnlichen Ansprüchen der großen politischen Bewegungen.“¹³¹

Diese Sicht der Dinge dürfte auch Gegenstand des letzten Gesprächs zwischen Rothfels und Smend im Friedrichsberger-Hof gewesen sein.

¹³¹ Smend, Bürger und Bourgeois, S.18.